

12. März 2018

*Information und Belehrung zum Abitur an
der Kooperationskursstufe IGS Halle &
KGS „U.v.Hutten“*

Oberstufenkoordinatorin
Frau Schneider

Tagesordnung

1. Abitur
2. Fragen

Rechtliche Grundlage

Oberstufenverordnung vom 03.12.2013,
geändert durch die Verordnung vom
03. November 2016

Rücktritt und Wiederholung

§ 18 (5): Stellt sich am *Ende des dritten Kurshalbjahres* heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler die *Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen* kann oder stellen die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf *Rücktritt*, so geht sie oder er in das *zweite Kurshalbjahr* zurück.

§ 18 (6): Kann eine Schülerin oder ein Schüler zur *Abiturprüfung nicht zugelassen* werden *oder besteht diese nicht*, sind das *dritte und vierte Kurshalbjahr* zu wiederholen. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung ist die Teilnahme am Unterricht *im zweiten Kurshalbjahr ohne Bewertung verpflichtend*.

Rücktritt und Wiederholung

Alternative

Verlassen der Schule – Abgangszeugnis

IGS: erweiterter Realschulabschluss,

KGS: erweitertem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss

Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
(2 zusammenhängende Kurshalbjahre)

Abitur 2018

- 5 Prüfungselemente
- davon *4 schriftliche Prüfungen* (aus Kern- und Profulfächern zu wählen) und *1 mündliche Prüfung*
- Für die Wahl der PF gilt: aus jedem Aufgabenfeld muss mind. ein PF gewählt werden.
- Unterrichtsfächer sind Aufgabenfeldern zugeordnet:
 1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
 3. mathematisch – naturwissenschaftlich – technisches Aufgabenfeld
- **§ 20, Absatz 2, Punkt 1: verpflichtend:** Unter den PF müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sein.

Abiturprüfung

Aus den Kern- und Profulfächern sind vor Beginn des 3. KJH zwei Fächer zu benennen, **in denen die Schülerin oder der Schüler die schriftliche Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau ablegt.**

Darunter **muss** mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Naturwissenschaft sein.

Dabei dürfen höchstens eine Fremdsprache und höchstens eine Naturwissenschaft gewählt werden.

→ Geschichte und eine Naturwissenschaft möglich!

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind das 1. und 2. Prüfungsfach (schriftlich).

Abiturprüfung

§ 20 (1)

1. Das *erste und zweite* Prüfungsfach sind die gemäß § 16 Abs. 2 benannten Fächer. Sie werden schriftlich auf *Leistungskursniveau* geprüft.

2. Die *weiteren Prüfungsfächer* werden durch die Schülerinnen und Schüler *bei Anmeldung* zum Abitur benannt und werden auf *grundlegendem Niveau* geprüft. Zulässig sind dabei nur Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe *seit Beginn der Einführungsphase durchgängig belegt* wurden. Das dritte und vierte Prüfungsfach werden schriftlich, das fünfte Prüfungsfach wird mündlich geprüft.

Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung

1./2. Prüfungsfach: 300 min

3./4. Prüfungsfach: 210 min

Belehrung der Schülerinnen und Schüler

- Anwesenheit ab 7:30 Uhr in der Aula
- nur genehmigte Hilfsmittel: TR, TW, WB, Duden
- Abiturprüfung: Papier stellt die Schule !!!
- Füller, kein Tintenkiller oder andere Korrekturstifte
- ***Keine Handys/Smartphones/Organizer, MP3-Player oder sonstige elektronische Hilfsmittel***, falls dennoch Handys vorhanden, dann ausschalten und beim aufsichtsführenden Lehrer (mit Namen versehen) abgeben → **Abgabe gegen Unterschrift!**

Belehrung der Schülerinnen und Schüler

- Taschen **nicht** am Tisch
- *Keine Raucherpausen !!!*
- Experimente – nach Aufforderung durch den Fachlehrer
- Versäumnisse
- Störung/Täuschung
- Wörter zählen: +/- 50, ansonsten Wertung als Betrugsversuch

§ 30 Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung

- Mitteilung der schriftlichen Prüfungsergebnisse vor Beginn der mündlichen Prüfungen
- Mitteilung über zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern
- Prüfling stellt selber Antrag auf weitere zusätzliche mündliche Prüfungen
- Kann Prüfling Forderungen des Blocks II nicht erfüllen, entfällt die mündliche Prüfung, die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

§ 30

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf *keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung* sein und darf sich *nicht nur* auf Stoffgebiete *eines Kurshalbjahres* beziehen.
 - (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt *mindestens 20 Minuten* und *höchstens 30* Minuten. In *mündlichen Prüfungen nach § 20 Abs. 3* beträgt die Dauer *mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten*.
- Vorsitz Fachprüfungsleiter
 - FPL/Prüfungsvorsitzender stellen Fragen
 - Führung eines Protokolls über den Verlauf
 - Ordnungsgemäße Verlauf der Prüfung wird durch die Prüfungskommission geprüft / Prüfungsergebnisse unter Vorbehalt

§25 Zuhörerinnen und Zuhörer

- Mitglied des Schulelternrates
- Mitglied des Schülerrates
- Höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler des zweiten Kurshalbjahres
- Zulassung durch vorsitzende Mitglied der PK
- Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen

- Bei *Versäumnis* der Abiturprüfung oder Teile davon aus einem von den Schülern nicht zu vertretenden wichtigen Grund, werden durch die PK *spätestens bis Ende des folgenden Schuljahres Nachprüfungstermine* festgelegt.
- Als *wichtiger Grund* gilt insbesondere *Krankheit*. Der Prüfling hat den wichtigen Grund der PK mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines *ärztlichen Attests*. Die PK *kann* die *Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern*.
- *Verneint* die PK das *Vorliegen eines wichtigen Grundes* im Sinne von Absatz 1, wird die versäumte Prüfung mit *00 Punkten* bewertet.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen

- Hat sich ein Prüfling *in Kenntnis* einer *gesundheitlichen Beeinträchtigung* oder eines *anderen wichtigen Grundes* der Abiturprüfung unterzogen, so kann dies *nicht* mehr *nachträglich* geltend gemacht werden.
- Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung *vor dem Nachprüfungstermin* fest, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfung *nicht bestehen kann*, ist ihm das durch das vorsitzende Mitglied der PK mitzuteilen. Die *Abiturprüfung* ist *nicht bestanden*.
- Tritt ein Prüfling *nach Beginn* der Abiturprüfung *zurück*, so gilt die *gesamte Abiturprüfung* als *nicht bestanden*.

§ 35 Täuschung

(1) *Benutzt* ein Prüfling *unerlaubte Hilfsmittel* oder *hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit* oder unternimmt er auf *andere Weise* eine *Täuschung* oder einen *Täuschungsversuch*, so ist die davon betroffene Prüfung in der Regel mit *00 Punkten* zu bewerten.

In schweren Fällen ist die gesamte Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.

Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 36 Störung

Wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch einen Prüfling *gestört*, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von dieser *Prüfung ausschließen* und sie für *nicht bestanden* erklären.

Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung/Gesamtqualifikation

Block I (Qualifikationsphase)

In den Block I werden mindestens 36 Kurshalbjahresergebnisse in einfacher Wertung eingebracht. Darunter müssen sein:

1. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Deutsch,
2. vier Kurshalbjahresergebnisse aus einer Profilmfach-Fremdsprache,
3. zwei Kurshalbjahresergebnisse aus Musik oder Kunsterziehung,
4. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Geschichte,
5. vier Kurshalbjahresergebnisse aus Mathematik,
6. vier Kurshalbjahresergebnisse aus einer Profilmfach-Naturwissenschaft *und*
7. alle Kurshalbjahresergebnisse der Prüfungsfächer, sofern sie nicht bereits vorher durch die Einbringung gemäß den Nummern 1 bis 6 erfasst sind.

! Weitere Kurshalbjahresergebnisse können eingebracht werden.

Zulassung zur Abiturprüfung/Gesamtqualifikation Block I

- Der Gesamtpunktwert für Block I errechnet sich mit der Formel $(P/A) \times 40$.
- P = Summe der eingebrachten Punktwerte
- A = Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse
- Von den maximal erreichbaren 600 Punkten müssen 200 erzielt werden.
- Von den einzubringenden Kurshalbjahresergebnissen dürfen höchstens 20 v.H. mit weniger als 5 Punkten und keine mit 00 Punkten bewertet worden sein.
 - bei 36 Kurshalbjahresergebnissen nur 7 x unter 05
- Doppelwichtung der Kurshalbjahresergebnisse 1./2. PF weiterhin möglich

§39 Block II (Abiturprüfung)

- Die *Prüfungsergebnisse* der 5 Prüfungsfächer sind jeweils *vierfach gewichtet* einzubringen.
- *In jeder* der 5 *Prüfungen* müssen *mindestens 04 Punkte* und *in drei* Prüfungen *mindestens je 20 Punkte* erreicht werden.
- Darunter muss *mindestens ein Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau* sein!
- Von erreichbaren 300 Punkten müssen mindestens *100* erreicht werden.

Zusätzliche Prüfungen

§20 (3)

- In *bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung* können von der Prüfungskommission *ergänzend* zur schriftlichen Prüfung *mündliche Prüfungen* angesetzt werden.
Ist auf diesem Wege das Erreichen des Abiturs noch möglich, ist diese Möglichkeit auszuschöpfen.
- Liegt das *Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als sechs Notenpunkte unter dem Durchschnitt der Kurshalbjahresbewertungen* des jeweiligen Faches, ist, soweit die zulässige Anzahl noch nicht ausgeschöpft ist, *ebenfalls eine Ergänzungsprüfung* anzusetzen.

Zusätzliche Prüfungen

- Liegt sie *sechs oder mehr Punkte über dem Durchschnitt* der Kurshalbjahresbewertungen **oder** wurden *in einzelnen Prüfungsfächern weniger als 5 Notenpunkte der einfachen Wertung erreicht*, kann eine Ergänzungsprüfung angesetzt werden.
- Die Prüfungen können *auch von dem Prüfling beantragt* werden. (1 Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, bis 12.00 Uhr)

Abbruch der mündlichen Prüfung

§32

Zeigt das Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung, dass die Abiturprüfung *nicht mehr bestanden werden kann*, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab. Die Abiturprüfung ist *nicht bestanden*.

§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung

- Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann *einmal* wiederholt werden.
- Bei einer Wiederholung werden die Ergebnisse der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.
- Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 43 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Nach Ausgabe der Zeugnisse bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Aufsicht. Dies gilt auch für das Protokoll der mündlichen Prüfung.

§ 44 Rechtsbehelfsbelehrung

- Prüfling kann gegen das Prüfungsergebnis Widerspruch einlegen.
- Innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung über das Prüfungsergebnis ergangen ist.
- Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule
- Hilft die Schule dem Widerspruch nicht ab, so wird der Vorgang dem Landesverwaltungsamt vorgelegt. Die Behörde erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abitur 2018

- Punkteschluss: 04.04.2018
- 09.04.-18.04. 2018 Abi-Intensivwochen
- Achtung: 12.04.2018 Abschluss Schwimmkurs → Teilnahme = Pflicht
- Bis **09.04.2018; 12:00 Uhr**: Verbindliche Anmeldung/Abgabe des Formblattes „Anmeldung“ und der durch den Prüfling unterschriebenen „Erklärung“ beim Vorsitzenden der PK/Oberstufenkoordinatorin
- 13.04.2018 Leistungsnachweise IV. KHJ
- individuelle Abiturberechnung: 16.04.2018, 9.30 – 13.30 Uhr
- 19.04.2018: Bekanntgabe der Namen der zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Schülerinnen und Schüler durch Aushang
- 19.04.2018: letzter Schultag

Abitur 2018

23.04. – 07.05.2018: Schriftliche Abiturprüfungen

23.04. Biologie

24.04. Chemie

25.04. Französisch

26.04. Ita/Rus

27.04. Deutsch

02.05. Mathematik

03.05. Physik

04.05. Geschichte

07.05. Englisch

- 08.05. – 08.06.2018: Individuelle Prüfungsvorbereitung auf die mdl. Abiturprüfung; die Schule bietet Konsultationsmöglichkeiten (Pflicht)
- 24.05. – 01.06.2018: schriftliche Nachprüfungen

Abitur 2018

- 04.06.2018; 9:30 Uhr:

Teilnahme aller Prüflinge

Bekanntgabe der Ergebnisse der Schriftlichen Abiturprüfungen

Mitteilung über die von der PK festgelegten zusätzlichen mdl. Prüfungen

Mitteilung über die Zulassung zur mdl. Abiturprüfung

Abitur 2018

- bis 06.06.2018; 12:00 Uhr (**Ausschlussfrist**): Schriftliche Anträge der Prüflinge auf zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen PF an die PK/Oberstufenkoordinatorin
- 08.06.2018: Aushang über den Ablauf der mündlichen Prüfungen
- 11.06. – 19.06.2018: Mündliche Abiturprüfungen
- 18.06.2018: 9.30 Uhr Gegenlesen Zeugnisse, 13.30 Uhr Stellprobe
- 21.06.2018: Ball der Abiturientinnen und Abiturienten

Vielen Dank
und
viel Erfolg!